

## **Beitragsordnung des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eberswalde e.V. für die Benutzung der Kindertagesstätte „Kleiner Strolch“**

Auf der Grundlage der §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], Seite 384) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung hat der Vorstand des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eberswalde e.V. als Träger der Kindertagesstätte „Kleiner Strolch“ die folgende Beitragsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Pflicht zur Zahlung von Beiträgen**

Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eberswalde e.V. erhebt für die Benutzung der trägereigenen Kindertagesstätte im Sinne der Beitragsordnung von den sorgeberechtigten Personen folgende Beiträge:

1. Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte
  - a. Grundbeitrag gemäß der §§ 3 bis 6 dieser Beitragsordnung
  - b. Beitrag für zusätzliche Leistungen gemäß § 10 dieser Beitragsordnung
  - c. Beitrag für Gastkinder gemäß § 12 dieser Beitragsordnung
  - d. Beitrag für die Ferienbetreuung und Betreuung an unterrichtsfreien Tagen gemäß § 13 dieser Beitragsordnung
2. Verpflegungsgeld gemäß § 15 dieser Beitragsordnung.

### **§ 2**

#### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner im Sinne dieser Beitragsordnung sind die sorgeberechtigten Personen, des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes. Mehrere Beitragsschuldner haften gesamtschuldnerisch. In der gemäß dieser Beitragsordnung erteilten Beitragsmitteilung, wird die Höhe der zu entrichtenden Beiträge festgesetzt.
- (2) Wird die Beitragsordnung des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eberswalde e.V. für die Benutzung der trägereigenen Kindertagesstätte geändert, ist der Träger berechtigt, die geänderten Beiträge per Beitragsmitteilung einzufordern. Die Beitragsschuldner sind im Falle des Satzes 1 innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der geänderten Beitragsmitteilung berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen, jedoch nur, insofern sich der Beitrag um mehr als 20 % erhöht.

### § 3

#### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Eintritt des Kindes in die trägereigene Kindertagesstätte und endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung.
- (2) Der Beitrag für die Benutzung der Kindertagesstätte wird durch Beitragsmitteilung festgesetzt. Die Höhe des Beitrages gilt bis zur Erteilung einer neuen Beitragsmitteilung.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung des Beitrages, z.B. durch Änderungen des Elterneinkommens, des Betreuungsumfanges (Betreuungszeit), der Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Hort ) oder durch Änderung der Beitragsordnung für die Benutzung der Kindertagesstätte, wird per Beitragsmitteilung die Höhe des neuen Beitrages festgesetzt.
- (4) Die Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sowie der Zuschuss für die Mittagsversorgung ist bis zum 10. des laufenden Monats fällig und kann per Überweisung, per SEPA – Lastschrift oder per Bargeldeinzahlung erfolgen.

### § 4

#### **Grundlage für die Berechnung des Grundbeitrages**

- (1) Die Entgelte sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz „[...] sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.“

Demnach wird der Beitrag für das

- zweite unterhaltsberechtigten Kind um 20 % ermäßigt,
- dritte unterhaltsberechtigten Kind um 30 % ermäßigt,
- vierte unterhaltsberechtigten Kind um 40 % ermäßigt,
- fünfte unterhaltsberechtigten Kind um 60 % ermäßigt,
- sechste unterhaltsberechtigten Kind um 80 % ermäßigt.

Ab dem siebten unterhaltsberechtigten Kind besteht Beitragsfreiheit.

- (2) Als erstes Kind gilt das älteste.
- (3) Monatliches Elterneinkommen ist das monatliche Einkommen gemäß § 7 dieser Beitragsordnung der sorgeberechtigten Personen eines Kindes sowie des leiblichen Elternteils des Kindes, insofern dieser im Haushalt der sorgeberechtigten Person lebt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag einer sorgeberechtigten Person, die von der anderen sorgeberechtigten Person getrennt lebt, kann der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eberswalde e.V. davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider sorgeberechtigten Personen heranzuziehen. Der Umstand des Getrenntlebens der sorgeberechtigten Personen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z.B. der Meldebescheinigung glaubhaft zu machen. Wird als Berechnungsgrundlage für den Beitrag das monatliche Einkommen nur einer sorgeberechtigten Person zugrunde gelegt, ist das monatliche Einkommen derjenigen sorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.

- (5) Für Pflegekinder ist unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern, jedoch unter Berücksichtigung des Betreuungsumfanges und des Alters der Kinder, der errechnete durchschnittliche Elternbeitrag des vorangegangenen Kalenderjahres zu berechnen.

## § 5

### Grundbeitrag

- (1) Der monatliche Beitrag, gestaffelt nach dem Einkommen der sorgeberechtigten Personen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten
1. für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder),
  2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder),
  3. für Kinder im Grundschulalter (Hortkinder)

aus der als Anlage 1 dieser Beitragsordnung beigefügten Tabelle "*Grundbeitrag für die Kinderbetreuung*". Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.

- (2) Der Beitrag wird vor Beginn der Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte berechnet, nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn der Wechsel in den Kindergartenbereich erfolgt sowie zum Eintritt in den Hort.
- (3) Der Beitrag ist auch während der Schließzeiten zu entrichten.
- (4) Endet das Betreuungsverhältnis früher als zum Monatsende, so muss für diesen Monat noch der gesamte Beitrag entrichtet werden, eine Erstattung erfolgt nicht.

## § 6

### Erster Beitrag

Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Monatsbeitrag im Sinne der §§ 1 bis 5, bei Aufnahme bis zum 15. des Monats, der volle Beitrag erhoben.

## § 7

### Einkommen und Einkommensberechnung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der sorgeberechtigten Personen und sonstige Einnahmen.
- (2) Als Einkommen gilt die Summe der Einkünfte der sorgeberechtigten Personen der letzten 12 Monate gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) abzüglich der Einkommenssteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie des Arbeitnehmer-Pauschbetrages für Werbungskosten gemäß § 9a EStG und Betriebsausgaben. Werbungskosten, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag überschreiten, müssen mit dem Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen

werden und werden dann im Jahr des Nachweises berücksichtigt. Selbständige können in Bezug auf die Krankenversicherung, die Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung ausschließlich die Höchstsätze aus den gesetzlichen Versicherungen zum Abzug bringen.

- (3) Zum Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung zählen:
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG),
  2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG),
  3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG),
  4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG),
  5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG),
  6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG),
  7. sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)
- (4) Die folgenden Einkommensarten werden dem Einkommen nicht angerechnet:
- Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € gemäß BEEG,
  - ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 130,00 € gemäß BAföG,
  - der BAföG-Darlehnsanteil,
  - Kindergeld
  - Einkommen der Kinder.
- (5) Unterhaltsverpflichtungen, gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern, werden nur dann zum Abzug gebracht, wenn diese nicht bereits bei der sozialverträglichen Staffelung gemäß § 4 Abs. 1 Berücksichtigung gefunden haben.
- (6) Verzichtet der Beitragsschuldner auf Unterhaltszahlungen eines leiblichen Elternteils für das zu betreuende Kind, so sind fiktive Unterhaltsleistungen entsprechend des Mindestunterhaltes, die aus der aktuellen Düsseldorfer Tabelle hervorgehen, dem Einkommen des Beitragsschuldners anzurechnen.
- (7) Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, dürfen nicht besser gestellt werden als Ehepartner. Leben Vater und Mutter des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen, wird der Beitrag stets nach dem Einkommen beider Elternteile berechnet. Ist der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin nicht Vater bzw. Mutter des Kindes, findet das Einkommen des Partners keine Berücksichtigung. Es wird aber der Unterhalt des leiblichen Vaters bzw. der leiblichen Mutter oder die Unterhaltsvorschusszahlung des Jugendamtes für das Kind angerechnet.
- (8) Die Einkommensermittlung erfolgt auf Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Sorgeberechtigten, die mit der Anmeldung des Kindes abzugeben und durch Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Einkommenssteuerbescheide, Lohnscheine, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Einkommenserklärungen durch einen Steuerberater, Bescheide von der Agentur für Arbeit, Rentenbescheide, Bescheide über Lohnersatzleistungen, Bescheide über Unterhaltsleistungen etc.) glaubhaft zu machen ist. Maßgebend sind die Einkünfte der letzten 12 Monate.
- (9) Erfolgt gegenüber dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eberswalde e.V. kein fristgemäßer und für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der höchste Beitrag für die im Einzelfall zu Grunde gelegte Altersstufe und den in Anspruch genommenen Betreuungsumfang solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung des Beitrages.
- (10) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr ist dies dem Träger

unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung des Beitrages. Der Träger ist berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Einkommens den Beitrag neu zu berechnen. Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung des Beitrages zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Beitragsschuldner, sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens vorgelegt wurden.

## **§ 8**

### **Zusammenveranlagung**

- (1) Maßgebend für die Beitragshöhe ist bei mehreren sorgeberechtigten Personen eines Kindes die Summe der monatlichen Einkommen.
- (2) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen einer sorgeberechtigten Person mit einem positiven monatlichen Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen mit einer weiteren sorgeberechtigten Person erfolgt nicht.

## **§ 9**

### **Ausfallzeiten**

Der Grundbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätte ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder die Einrichtung während der festgelegten Schließzeiten, gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen außerordentlichen Gründen, die nicht von dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eberswalde e.V. zu verantworten sind, vorübergehend geschlossen wird.

## **§ 10**

### **Beitrag für zusätzliche Leistungen**

- (1) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde ein Betrag von 5,00 EUR zu entrichten.
- (2) Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus, wird für jede angefangene zusätzliche Stunde ein Betrag von 10,00 EUR erhoben.
- (3) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Beiträge sind zusätzlich zu den monatlichen Grundbeiträgen zu entrichten.

## **§ 11**

### **Eingewöhnungszeit**

Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal vier Wochen. Der Rechtsanspruch ist durch das

Jugendamt festzustellen. Der Beitrag hierfür berechnet sich nach dem Beitrag für eine Betreuung in der Krippenstufe bis zu 4h / Tag.

## § 12

### Beitrag für Gastkinder

Der Beitrag für Gastkinder beträgt:

- für Krippenkinder	2,00 EUR / h
- für Kindergartenkinder	1,50 EUR / h
- für Hortkinder	1,20 EUR / h

zuzüglich des Verpflegungsentgeltes.

## § 13

### Beitrag für die Ferienbetreuung und Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

Für Kinder im Grundschulalter, die regulär in der Kindertagesstätte betreut werden, wird für die Betreuung in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die zusätzliche Betreuungszeit ist mit den monatlichen Beiträgen abgegolten. Der Betreuungsbedarf sollte jedoch mindestens zwei Monate vorher beantragt werden. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des erhöhten Bedarfes für diese Zeit ist nicht erforderlich.

## § 14

### Härtefallklausel

Belegen die Beitragsschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen gemäß der §§ 82 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch nicht überschreiten, so wird der Grundbeitrag in Höhe des Mindestsatzes für die jeweilige Altersstufe (Krippe, Kindergarten, Hort) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang erhoben.

## § 15

### Verpflegungsentgelt

- (1) Die Versorgung der zu betreuenden Kinder mit Lebensmitteln (Frühstück, Obstmahlzeit, Vesper) und Getränken ist in dem Grundbeitrag bereits erhalten. Die Eltern zahlen lediglich einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.
- (2) Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen häuslich ersparten Eigenaufwendungen und beträgt pauschal

**35,00 € / Monat.**

- (3) Der Zuschuss für das Mittagessen wird monatlich erhoben (vgl. § 3 Abs. 4).
- (4) Aus Gründen der gelegentlichen Abwesenheit des Kindes, wird abweichend von Absatz 3

der Monat Juli in Bezug auf das Entgelt für Mittagessen beitragsfrei gesetzt.

- (5) Für die Zeit der Eingewöhnung, welche in der Regel 4 Wochen beträgt, wird der hälftige Beitrag zum Mittagessen berechnet.

## **§ 16**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Wird das Betreuungsverhältnis beendet, so ist der Grundbetrag letztmalig für den Monat, in dem das Kind die Einrichtung besucht, zu entrichten.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertagesstätte, beschlossen am 09. Juni 2010, außer Kraft.

Eberswalde,

---

Franziska Arndt  
Geschäftsführender Vorstand